

B e s c h l u s s

In dem Verfahren über
die Verfassungsbeschwerde
und
den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

des Herrn

Beschwerdeführers und Antragstellers,

gegen

1. die Räumungsandrohung des Kölner Studierendenwerks zum 24. Oktober 2022
2. das Urteil des Amtsgerichts Köln vom 1. September 2022 – 221 C 120/22 –

hat die 3. Kammer des

VERFASSUNGSGERICHTSHOFS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 20. Oktober 2022

durch

die Präsidentin Prof. Dr. D a u n e r - L i e b ,
die Richterin Prof. Dr. K r e u t e r - K i r c h h o f und
den Richter Dr. N e d d e n - B o e g e r

gemäß § 58 Abs. 2, § 59 Abs. 2 VerfGHG

einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

Mit der Entscheidung in der Hauptsache erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

Gründe:

1. Die Verfassungsbeschwerde, mit der sich der Beschwerdeführer gegen seine nicht rechtskräftige Verurteilung zur Räumung und Herausgabe einer von ihm befristet bis zum 30. September 2021 gemieteten Wohnung in einem Studentenwohnheim sowie gegen die Vollstreckungsandrohung des im Ausgangsverfahren klagenden Studierendenwerks für den Fall des fruchtlosen Verstreichens einer dem Beschwerdeführer zur Räumung und Herausgabe gesetzten Frist wendet, wird gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1, § 59 Abs. 2 Satz 1 VerfGHG durch die Kammer zurückgewiesen, weil sie unzulässig ist.

Die Verfassungsbeschwerde ist bereits unzulässig, weil sie nicht den Begründungsanforderungen an eine zulässige Verfassungsbeschwerde genügt, denn es wird keine Verletzung von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten benannt.

Im Übrigen hat der Beschwerdeführer den gegen das Urteil eröffneten Rechtsweg nicht erschöpft (vgl. § 54 Satz 1 VerfGHG); es ist nicht ersichtlich, dass hiervon ausnahmsweise abgesehen werden könnte.

2. Der mit der Verfassungsbeschwerde verbundene Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung erledigt sich mit der Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde.

3. Von einer weiteren Begründung des Beschlusses wird gemäß § 58 Abs. 2 Satz 4 VerfGHG abgesehen.

Prof. Dr. Dauner-Lieb

Prof. Dr. Kreuter-Kirchhof

Dr. Nedden-Boeger